



Befangenheitsgründe:

Aus gegebenen Anlässen möchte ich besonders darauf hinweisen, dass Befangenheitsgründe eines Schiedsrichters unverzüglich zu melden sind (siehe Geschäftsordnung Pkt. 14.1.16).

Selbstverständlich haben Schiedsrichter jene Vereine unaufgefordert abzulehnen, bei welchen sie einmal gespielt haben.

Schiedsrichter, welche noch als Spieler tätig sind, haben den Verein bei welchem sie SPIELEN und die GANZE KLASSE dieses Vereines unaufgefordert abzulehnen.

August 2009 Kriendlhofer